

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 201* - 2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 421) folgende **Verordnung**

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Anschläge aller Art dürfen im Stadtgebiet von Ebermannstadt einschl. aller Ortsteile nur mit Erlaubnis der Stadt Ebermannstadt und nur an den hierfür bestimmten Standorten außerhalb des Altstadtbereichs, der durch die beiden Wiesentarme abgegrenzt wird, und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Öffentliche Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

§ 2 Plakatträger

(1) Plakatträger dürfen im Stadtgebiet nur mit Erlaubnis der Stadt Ebermannstadt an den hierfür bestimmten Standorten außerhalb des Altstadtbereichs, der durch die beiden Wiesentarme abgegrenzt wird, aufgestellt werden.

(2) Plakatträger sind freistehende transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

(3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayer. Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Antragstellung

Wer öffentliche Anschläge aufhängen oder Plakatträger aufstellen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Ebermannstadt schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Stadt Ebermannstadt ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Eine Genehmigung des Antrags kann nur für eine Veranstaltung erfolgen, die im Gemeindegebiet stattfindet. Für die Genehmigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ebermannstadt in Rechnung gestellt. Für auswärtige Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, berechtigten Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 5 Wahlwerbung

(1) Politische Werbung in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, die innerhalb der Stadt Ebermannstadt und innerhalb ihrer Ortsteile auf beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden, ist in folgendem Umfang für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen,

bei Europawahlen - 4 Wochen vor dem Wahltermin

bei Bundestagswahlen - 4 Wochen vor dem Wahltermin

bei Landtagswahlen - 4 Wochen vor dem Wahltermin

bei Kommunalwahlen - 4 Wochen vor dem Wahltermin

b) bei Bürger- und Volksbegehren - während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) bei Bürger- und Volksentscheiden - 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin gebührenfrei nach Anmeldung und Genehmigung bei der Stadt Ebermannstadt zulässig.

(2) Wahlwerbung ist im Altstadtbereich, der durch die beiden Wiesentarme abgegrenzt ist, verboten. Jede Partei oder Wählergruppe kann im gesamten Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile höchstens 20 Plakate, im Stadtgebiet von Ebermannstadt und Breitenbach davon höchstens 10 Plakate im Bereich der B 470 der Staatsstraße 2260 Richtung Pretzfeld und Eschlipp sowie der Staatsstraße 2685 Richtung Kannndorf anbringen. Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn eine Höhe von 1,60 m, bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates bzw. Trägers nicht überschritten wird. Eine rutsch- und verkehrssichere Befestigung ist zu gewährleisten. Luftraumwerbung an Standorten, die bereits mit Wahlplakaten versehen sind, ist verboten. Die Plakate und sonstigen Werbemittel für die Wahlwerbung müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Im übrigen kann die Stadt Ebermannstadt in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Anschläge ohne eine Ausnahmegenehmigung oder nach § 5 Wahlwerbung als öffentliche Anschläge ohne Genehmigung anbringt oder anbringen lässt.

2. entgegen § 2 ohne Genehmigung Plakatträger anbringt oder anbringen lässt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Ebermannstadt, den 19. Februar 2009

gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluss Stadtrat vom 16.2.2009

MittVGEbs 02.03.2009